

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

RAT

**ENTSCHLIEßUNG DES RATES ZU EINER ÜBERARBEITETEN FASSUNG VON ANHANG I DES
MODELLS FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN
ERMITTLUNGSGRUPPE (GEG) ⁽¹⁾**

(2022/C 44/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽²⁾ (im Folgenden „Übereinkommen“) enthält Bestimmungen über gemeinsame Ermittlungsgruppen.
- (2) Am 13. Juni 2002 hat der Rat den Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen ⁽³⁾ (im Folgenden „Rahmenbeschluss“) erlassen.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten richten zusammen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten alljährlich eine beträchtliche Anzahl gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) ein, und oftmals nehmen auch EU-Agenturen, insbesondere Eurojust, Europol und OLAF, an GEG teil.
- (4) Das in der Entschließung 2017/C 18/01 des Rates ⁽⁴⁾ wiedergegebene Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe wird von Praktikern umfassend genutzt und allgemein geschätzt.
- (5) Auf der 17. Jahrestagung des GEG-Netztes vom 13./14. Oktober 2021 sind die GEG-Experten zu dem Schluss gekommen, dass eine Änderung von Anhang I des Modells für eine Vereinbarung zweckmäßig wäre, um Änderungen am Rechtsrahmen für Eurojust, Europol und OLAF sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die für ihre Teilnahme an einer GEG geltenden besonderen Bedingungen berücksichtigt werden müssen —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten – gemäß dem Rahmenbeschluss und dem Übereinkommen – oder mit den zuständigen Behörden von Drittländern – auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Übereinkünfte – eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einrichten möchten, werden aufgerufen, zur Vereinbarung der Regelungen für die gemeinsame Ermittlungsgruppe gegebenenfalls auf das in der Entschließung 2017/C 18/01 des Rates enthaltene Modell für eine Vereinbarung zurückzugreifen, wobei Anhang I dieses Modells für eine Vereinbarung wie im Anhang wiedergegeben lauten muss.

⁽¹⁾ Vom Rat am 22. Dezember 2021 im schriftlichen Verfahren gebilligt (ST 15085/21 und CM 5966/21).

⁽²⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 1.

Anhang I

**ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN
ERMITTLUNGSGRUPPE (2017/C 18/01)****Teilnehmer einer GEG****I. Regelung mit Eurojust/Europol/der Kommission (OLAF):****Teilnahme von Eurojust an der GEG**

Die nachstehenden Personen werden an der GEG teilnehmen:

Name	Dienstliche Stellung

Gemäß Nummer [Nummer einfügen] der Vereinbarung über die GEG hat [Name des Mitgliedstaats einfügen] beschlossen, dass sein nationales Mitglied von Eurojust (Stellvertreter/Assistent des nationalen Mitglieds von Eurojust*) an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnimmt.

Eurojust unterstützt die Tätigkeiten der GEG, indem es im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen Fachkenntnis und Einrichtungen für die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bereitstellt.

[Name des Drittlandes einfügen] hat beschlossen, dass [sein/ihr] zu Eurojust entsandter Verbindungsstaatsanwalt im Einklang mit einer zwischen Eurojust und [Name des Drittlandes einfügen] unterzeichneten Kooperationsvereinbarung als offizieller Vertreter von [Name des Drittlandes einfügen] an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnimmt.

Ist eine der oben genannten Personen nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so wird eine Ersatzperson benannt. An alle betroffenen Parteien ergeht bezüglich dieser Ersatzperson eine schriftliche Mitteilung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt wird.

Datum/Unterschrift* (*falls zutreffend)

Teilnahme von Europol an der GEG

Parteien der GEG (vorzugsweise ISO-Codes):

Datum der Unterzeichnung der GEG durch die Parteien:

Referenznummern (fakultativ):

1. Teilnehmer der GEG von Europol

An der GEG nehmen folgende (mit Personalnummer ausgewiesene) Personen teil:

Personalnummer bei Europol	Dienstliche Stellung	Team/Referat

Ist eine der oben genannten Personen nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so wird eine Ersatzperson benannt. An alle betroffenen Parteien ergeht bezüglich dieser Ersatzperson eine schriftliche Mitteilung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt wird.

2. Bedingungen für die Teilnahme von Europol-Bediensteten

- 2.1. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten unterstützen alle Teilnehmer der Gruppe und leisten für die gemeinsamen Ermittlungen sämtliche Unterstützungsdienste von Europol im Einklang mit der Europol-Verordnung und wie darin angegeben. Sie wenden keinerlei Zwangsmaßnahmen an. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten können jedoch auf Anweisung und unter der Führung des (der) Gruppenleiters (Gruppenleiter) bei operativen Tätigkeiten der GEG anwesend sein, um vor Ort die Gruppenmitglieder, die die Zwangsmaßnahmen ergreifen, zu beraten und zu unterstützen, sofern in dem Land, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, keine rechtlichen Beschränkungen bestehen.
- 2.2. Artikel 11 Buchstabe a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet keine Anwendung auf Europol-Bedienstete während ihrer Teilnahme an der GEG¹. Die Europol-Bediensteten unterliegen bei Einsätzen der GEG in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, dem innerstaatlichen Recht des Einsatzmitgliedstaats, das auf Personen mit vergleichbaren Aufgaben Anwendung findet.
- 2.3. Europol-Bedienstete können direkt mit den Mitgliedern der GEG in Kontakt treten und allen Mitgliedern der GEG sämtliche erforderlichen Informationen im Einklang mit der Europol-Verordnung zur Verfügung stellen.

Datum/Unterschrift

¹ Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 266).

Teilnahme von OLAF an der GEG

Vereinbarung zwischen den zuständigen Justizbehörden von [Mitgliedstaaten] am [Datum]

OLAF¹ nimmt an der GEG teil, indem es Unterstützung leistet, Fachkenntnis bereitstellt und koordinierend tätig ist (sofern dies vereinbart wurde). Seine Teilnahme erfolgt unter den in dieser Regelung festgelegten Bedingungen und gemäß den geltenden EU-Instrumenten.

Teilnehmer

An der GEG nehmen folgende OLAF-Bedienstete teil:

Name	Funktion

OLAF unterrichtet die anderen Parteien der GEG schriftlich darüber, wenn Personen in die vorstehende Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen werden.

Spezifische Regelungen in Bezug auf die Teilnahme von OLAF

1. Grundsätze der Teilnahme

- 1.1. Die an der GEG teilnehmenden OLAF-Bediensteten unterstützen die Mitglieder der Gruppe im Einklang mit den OLAF-Vorschriften und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, bei der Erhebung von Beweismitteln und indem sie Fachkenntnis bereitstellen.
- 1.2. Die an der GEG teilnehmenden OLAF-Bediensteten sind unter der Führung des (der) Leiters (Leiter) der Gruppe nach Maßgabe von Nummer [Nummer einfügen] der Vereinbarung (im Folgenden „Leiter der GEG“) tätig; sie leisten die Unterstützung und stellen die Fachkenntnis bereit, die zur Verwirklichung der Ziele und des Zwecks der GEG notwendig sind, wie sie von dem (den) Leiter(n) der Gruppe ermittelt wurden.
- 1.3. Die OLAF-Bediensteten sind berechtigt, Aufgaben nicht auszuführen, die nach ihrer Ansicht im Widerspruch zu ihren Pflichten nach den OLAF-Vorschriften stehen. In diesem Fall setzen die OLAF-Bediensteten den Generaldirektor von OLAF oder dessen Vertreter davon in Kenntnis. OLAF berät sich mit dem (den) Leiter(n) der Gruppe, um eine für alle Seiten befriedigende Lösung zu finden.
- 1.4. Die an der GEG teilnehmenden OLAF-Bediensteten ergreifen keine Zwangsmaßnahmen. Sie können jedoch unter der Führung des (der) Leiters (Leiter) der Gruppe bei operativen Tätigkeiten der GEG anwesend sein, um vor Ort die Gruppenmitglieder, die die Zwangsmaßnahmen ergreifen, zu beraten und zu unterstützen, sofern in dem Land, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, keine rechtlichen Beschränkungen bestehen.

2. Art der Unterstützung

- 2.1. Die teilnehmenden OLAF-Bediensteten leisten im Einklang mit den OLAF-Vorschriften sämtliche notwendigen oder beantragten OLAF-Unterstützungsdienste. Dazu gehören die Bereitstellung operativer und technischer Unterstützung und operativer und technischer Fachkenntnis in Bezug auf die strafrechtlichen Ermittlungen sowie die Bereitstellung und Überprüfung von Informationen, einschließlich forensischer Daten und Analyseberichte.
- 2.2. Die an der GEG teilnehmenden OLAF-Bediensteten können bei allen Tätigkeiten Hilfestellung geben, insbesondere, indem sie den GEG-Mitgliedern nach Maßgabe der Aufforderung des (der) Leiters (Leiter) der Gruppe Hilfe in den Bereichen Verwaltung, Dokumentation und Logistik leisten, diese strategisch, kriminaltechnisch und kriminalwissenschaftlich unterstützen und ihnen taktische und operative Fachkenntnis und Beratung bereitstellen.

- 3. *Zugang zu den Informationsverarbeitungssystemen von OLAF*
 - 3.1. OLAF-Bedienstete können direkt mit den Mitgliedern der GEG in Kontakt treten und Mitgliedern und entsandten Mitgliedern der GEG im Einklang mit den OLAF-Vorschriften Informationen aus relevanten Unterlagen im Fallbearbeitungssystem von OLAF zur Verfügung stellen. Die Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung dieser Informationen müssen geachtet werden.
 - 3.2. Informationen, die OLAF-Bedienstete im Rahmen der GEG erhalten, können mit der Zustimmung und unter der Verantwortung des Mitgliedstaats, der die Informationen bereitgestellt hat, in die einschlägigen Unterlagen im Fallbearbeitungssystem von OLAF aufgenommen werden.
- 4. *Kosten und Ausrüstung*
 - 4.1. Der Mitgliedstaat, in dem Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist für die Bereitstellung der zur Ausführung der Aufgaben erforderlichen Ausrüstung (Büroausrüstung, Büroräume, Telekommunikation usw.) verantwortlich und trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Dieser Mitgliedstaat stellt ferner Bürokommunikationsausrüstung und sonstige für den (verschlüsselten) Datenaustausch notwendige Ausrüstung bereit. Die Kosten werden von diesem Mitgliedstaat getragen.
 - 4.2. OLAF trägt die Kosten, die infolge der Teilnahme von OLAF-Bediensteten an der GEG anfallen.

Datum/Unterschrift

¹ Gemäß dem Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2015/512 der Kommission vom 25. März 2015 und im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „OLAF-Vorschriften“).

II. Regelung mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, und mit anderen internationalen Einrichtungen:

- 1. Die nachstehenden Personen werden an der GEG teilnehmen:

Name	Dienstliche Stellung/Rang	Organisation/Einrichtung

Ist eine der oben genannten Personen nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so wird eine Ersatzperson benannt. An alle betroffenen Parteien geht bezüglich dieser Ersatzperson eine schriftliche Mitteilung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt wird.

- 2. Spezifische Regelungen:
 - 2.1. *Erster Teilnehmer der Vereinbarung*
 - 2.1.1. Zweck der Teilnahme
 - 2.1.2. Den Personen übertragene Rechte (falls zutreffend)
 - 2.1.3. Bestimmungen zu den Kosten
 - 2.1.4. Zweck und Umfang der Teilnahme
